

# Beschlussprotokoll

der 28. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Dienstag, 18. November 2014 um 20:00 Uhr im Bürgerhaus Ortenberg

## Tagesordnung

- Punkt 1: Anfragen der BürgerInnen und der Stadtverordneten  
Punkt 2: Genehmigung der Tagesordnung  
Punkt 3: Genehmigung des Protokolls aus der Sitzung vom 30.09.2014  
Punkt 4: Berichte aus den Ausschüssen  
Punkt 5: Mitteilungen des Magistrates / der Bürgermeisterin  
Punkt 6: Umnutzung der Hausmeisterwohnung Bürgerhaus Ortenberg zur Kindertagesstätte und hiermit verbundene Mittelumschichtung  
**Magistratsvorlage Drucksache Nr. 1**  
Punkt 7: Objektübernahme durch die Stadt Ortenberg von der GSW  
**hier:** Alte Marktstraße 20, Altstadt Ortenberg  
**Magistratsvorlage Drucksache Nr. 2**  
Punkt 8: Wacholderberg in Selters  
**hier:** Ankauf von 4 angrenzenden Flächen an die städtischen Parzellen  
**Magistratsvorlage Drucksache Nr. 3**  
Punkt 9: Bauleitplanung der Stadt Ortenberg  
**hier:** Bebauungsplan „Am Gaulsberg“ Steinbruch Ortenberg  
Erneute Beschlussfassung über die Veränderungssperre  
**Magistratsvorlage Drucksache Nr. 4**  
*(Es erfolgt eine Tischvorlage in der Sitzung, da vorab noch eine juristische Prüfung von Detailfragen erforderlich ist.)*  
Punkt 10: Bekanntgabe der vom Magistrat genehmigten überplanmäßigen Ausgaben  
**Drucksache Nr. 5**

Anwesend: 22 Stadtverordnete

Schriftführer: Herr Knickel

### **Punkt 1:**

Ohne Beschlussfassung.

### **Punkt 2:**

Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form genehmigt.

### **Punkt 3:**

Das Protokoll aus der Sitzung vom 30.09.14 wurde genehmigt.

### **Punkt 4:**

Ohne Beschlussfassung.

### **Punkt 5:**

Ohne Beschlussfassung.

### **Punkt 6:**

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Die Hausmeisterwohnung im Bürgerhaus Ortenberg wird ab dem 01.01.2015 als Kindertagesstätte (1 Krippengruppe für 10 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren) genutzt.

Die Rahmenbetriebserlaubnis wird zum 01.12.2014 beantragt. Träger der Kindertagesstätte ist die Stadt Ortenberg.

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt über die Haushaltsstelle 06.04.01/0004.842850 (-Kinderbetreuung in eigenen Kindertagesstätten, Sanierung Kindergarten am Bürgerhaus Ortenberg, Umnutzung der Hausmeisterwohnung zur Kindertagesstätte) auf welcher noch 12.261,47 Euro verfügbar sind.

Zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme wird die Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 35.300,00 Euro der Haushaltsstelle 10.01.02/0009.842850 (-Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Gebäude Stolberger Straße 42, Einbau von Fenstern) zur Haushaltsstelle 06.04.01.0004.842850 (-Kinderbetreuung in eigenen Kindertagesstätten, Sanierung Kindergarten am Bürgerhaus Ortenberg, Umnutzung der Hausmeisterwohnung zur Kindertagesstätte) im Haushaltsjahr 2014 genehmigt.

Der Stellenplan für das Jahr 2015 wird um 2,15 Stellen (pädagogisches Fachpersonal, benötigt nach Neuberechnung gemäß Kinderförderungsgesetz) sowie um 3 Aushilfsstellen auf 400,00 Euro-Basis (Küche, Pflege, Reinigung) erweitert.

**Punkt 7:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Objekts Alte Marktstraße 20 nicht vorzunehmen.

**Punkt 8.**

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Stadt Ortenberg erwirbt zur Erweiterung der naturschutzfachlichen Aufwertung des Wacholderberges in Selters folgende Grundstücke:

- Selters, Flur 4 Nr. 108, „Am Wacholderberg“, 2.237 m<sup>2</sup>, Besitzer: Herbert Kraft, Stadtweg 47, 99099 Erfurt
  - Selters, Flur 4 Nr. 106, „Am Wacholderberg“, 1.378 m<sup>2</sup>, Besitzer: Kai-Uwe Loos, Hauptstraße 47, 63683 Ortenberg-Selters
  - Selters, Flur 4 Nr. 103, „Am Wacholderberg“, 735 m<sup>2</sup>, Besitzer: Ute Hahn, Am Berg 1, 63683
  - Ortenberg-Selters
  - Selters, Flur 4 Nr. 102, „Am Wacholderberg“, 3.074 m<sup>2</sup>, Besitzer: Ute Hahn, Am Berg 1, 63683
- Ortenberg-Selters und Cornelia Ott, Gebrüder-Grimm-Straße 1, 63579 Freigericht.

Insgesamt 7.424 m<sup>2</sup> x 0,70€/m<sup>2</sup> = 5.196,80 € zuzüglich Nebenkosten.

Die Finanzierung erfolgt: 10.01.02/0001.841840 Liegenschaften, Gebäudemanagement, Grundstücksankauf, Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, derzeit verfügbar:  
9.847,87 €.

Dem Ankauf wurde zugestimmt.

**Punkt 9:**

Ohne weitere Wortmeldung ergeht folgender **Beschluss**:

Für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Gaulsberg“ wird gem. §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen:

Erllass einer Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg hat in ihrer Sitzung am 18.11.2014 zur Sicherung der Bauleitplanung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Gaulsberg“ gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die durch Beschluss vom 04.10.2011 erlassene, durch Beschluss vom 22.10.2013 gem. § 17 Abs. 1 BauGB geänderte, Veränderungssperre, gemäß § 17 Abs. 3 BauGB neu beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Gaulsberg" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird hiermit eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes und umfasst folgende Flurstücksparzellen:

Gemarkung Eckartsborn Flur 6: Parz. 1, 2, 3, 14/1, 14/2, 16, 15/3 u.15/4.

Gemarkung Ortenberg Flur 6: Parz. 115, 158/1, 133, 139, 109, 110, 112, 113, 114, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 130/2, 131, 135, 136, 138, 140, 159/3, 160, 116/1, 116/2, 159/2, 159/1, 117/1, 158/2, 122, 132, 134, 137, 157, 142, 265, 266, 267, 268, 269/5, 111/3 u. 111/4.

2. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben i.S. § 29 BauGB sind:

- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a. sind;

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
4. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ortenberg, .....

Der Magistrat der Stadt Ortenberg

Punkt 10:

Ohne Beschlussfassung.